



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 38/2017

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Satzung der Universität Stuttgart über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltverwaltungsgesetz (GebSatzung LIFG/UVwG)

11.07.2017

vom 30.Juni 2017

Satzung der Universität Stuttgart über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltverwaltungsgesetz (GebSatzung LIFG/UVwG)

Vom 30. Juni 2017

Auf Grund von

- § 10 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201),
- § 33 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) und durch Artikel 2 der Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung UM und zur Änderung der Anlage 5 des Umweltverwaltungsgesetzes vom 13. August 2015 (GBl. S. 785, 793),
- § 2 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), sowie
- § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250),

hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Juni 2017 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltverwaltungsgesetz (GebSatzung LIFG/UVwG) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 30. Juni 2017, Az.: 0406.4-01, gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Stuttgart erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Gebühren und Auslagen nach § 10 LIFG und für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) Gebühren und Auslagen nach § 33 UVwG sowie nach dieser Satzung.
- (2) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen finden die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Anwendung.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Unbeschadet der Kostenregelung in § 3 werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für die von der Universität Stuttgart erbrachten öffentlichen Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz LIFG/UVwG) festgesetzt, das dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.
- (2) Die Bemessung der nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren richtet sich nach § 7 LGebG. Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG sowie § 33 Absatz 4 Satz 1 UVwG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

§ 3 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags auf Informationszugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

- (1) Wird ein Antrag auf Informationszugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) abgelehnt, wird eine Gebühr von 10 Prozent bis zum vollen Betrag der Gebühr der beantragten öffentlichen Leistung erhoben. Wird ein Antrag nach Satz 1 ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Gilt ein Antrag auf Informationszugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 LIFG als zurückgenommen, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Wird ein Antrag auf Informationszugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wird je nach dem Fortgang der Sachbehandlung eine Gebühr von 10 Prozent bis zum vollen Betrag der Gebühr der beantragten öffentlichen Leistung erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde. Von der Festsetzung der Gebühren ist in den Fällen des Satzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seiner Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 4 Gebührenerleichterungen

Die Universität Stuttgart kann die Gebühren gemäß § 11 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Universität Stuttgart kann die Gebühren außerdem auf begründeten Antrag unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder zum Teil erlassen und unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlung gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

Anlage

zu § 2 Absatz 1 der Satzung der Universität Stuttgart über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltverwaltungsgesetz (GebSatzung LIFG/UVwG)

Gebührenverzeichnis (GebVerz LIFG/UVwG)

Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in Euro
1	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
1.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
1.2	Auskünfte	
1.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang <i>Anmerkung:</i> <i>Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Universität Stuttgart anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besonders rechtliche Wertung erforderlich ist.</i>	15 – 125
1.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 – 250
1.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft bei Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	60 – 500
1.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
1.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 – 125
1.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	30 – 500

Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in Euro
1.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang <i>Anmerkung zu den Nummern 1.2 bis 1.4:</i> <i>Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.</i>	15 – 500
1.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
1.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30
2.	Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)	
2.1	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 26 UVwG, Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 30 und 31 UVwG, Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem UVwG betreffen	Gebühren- und auslagenfrei nach § 33 Absatz 2 UVwG
2.2	Übermittlung von Umweltinformationen durch sonstige schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg	
2.2.1	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
2.2.2	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	10 – 250
2.2.3	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 – 500
2.3	Rechtsbehelfsverfahren nach § 32 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)	
2.3.1	Verfahren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu drei Stunden	gebührenfrei

Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in Euro
2.3.2	Verfahren mit einem erheblichen Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 und bis zu 8 Stunden)	10 – 250
2.3.3	Verfahren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 – 500